



– Beschlusskammer 6 –

18.08.2020

Festlegungsverfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen

– Konsultation –

§§ 12 Absatz 6, 14 Absatz 1 Satz 1 und § 29 Absatz 1 EnWG

– BK6-20-060 –

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) werden die Regelungen zum Einspeisemanagement aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) mit Wirkung zum 01.10.2021 in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sind einheitlich in § 13a EnWG¹ geregelt. Ziel ist die effiziente Behebung von Engpässen unter Einhaltung der Netzsicherheit auf Basis von Prognosen in einem Planprozess unter Verursachung möglichst geringer Gesamtkosten. Nach § 11 Absatz 1 EnWG (in der Fassung ab dem 01.10.2021) nehmen Netzbetreiber diese Aufgabe für ihr Netz in eigener Verantwortung wahr. Sie kooperieren und unterstützen sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere, wenn sich Maßnahmen auch auf Netze anderer Netzbetreiber auswirken.

¹ Energiewirtschaftsgesetz in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung, vgl. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus; soweit nicht anders vermerkt, bezieht sich die Angabe „EnWG“ stets auf diese Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) hat Vorschläge für Rahmenbedingungen zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen übersandt und um Festlegung dieser Rahmenbedingungen gebeten. Kernelement des Vorschlags ist die Abstimmung der Netzbetreiber durch den Austausch von Informationen.

Das Energiewirtschaftsgesetz enthält mit § 12 Abs. 4 eine Rechtsgrundlage für die Forderung von Informationen auch von Verteilernetzbetreibern. Die Bundesnetzagentur wird nach § 12 Absatz 6 EnWG ermächtigt, Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG zu treffen zur näheren Bestimmung des Kreises der nach Absatz 4 Satz 1 Verpflichteten, zum Inhalt und zur Methodik, zu den Details der Datenweitergabe und zum Datenformat der Bereitstellung an die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

Die Beschlusskammer erwägt, von dieser Festlegungskompetenz Gebrauch zu machen, um die Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch der Netzbetreiber zur Koordinierung von Redispatch-Maßnahmen festzulegen. Die Konsultation basiert dabei im Wesentlichen auf den Vorschlägen des BDEW.

Die Beschlusskammer stellt hiermit die beabsichtigten Inhalte einer Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen zur Konsultation. Die kursiv gedruckten Passagen geben dabei die möglichen Regelungen der Festlegung wieder, normal gedruckte Passagen beinhalten Fragen oder Erläuterungen zur besseren Verständlichkeit der Regelungen.

Stellungnahmen werden erbeten bis spätestens

30.09.2020.

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen ausschließlich das zur Verfügung gestellte Excel-Formular. Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte die Tenorziffer aus, auf die sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de.
- Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen)

enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie [weiterführende Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen](#) hingewiesen.

Fragen und ergänzende Anmerkungen:

Die nachfolgenden Eckpunkte betreffen ausschließlich den Koordinierungsprozess der Netzbetreiber untereinander zur Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen in dem ab dem 01.10.2021 geltenden Redispatch-System.

Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass die folgenden Eckpunkte zur Netzbetreiberkoordination von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, an deren Netz Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden.

Adressaten der Festlegung sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen. Sie hat keine Bindungswirkung für oder gegen Dritte. Ziel des koordinierten Engpassmanagements zwischen den Netzbetreibern ist es, den Einsatz von Redispatch-Maßnahmen so zu gestalten, dass für jede Netzebene Engpässe behoben werden, ohne neue Engpässe in weiteren Netzebenen hervorzurufen oder bestehende Engpässe zu verschärfen. Dies soll mit möglichst geringen Gesamtkosten über alle Netzebenen hinweg unter Einhaltung der Netzsicherheit erreicht werden.

Netzbetreiber tragen die Verantwortung für ihr jeweiliges Netz und dessen Netzsicherheit. Eine wesentliche Basis dafür ist eine vorausschauende Netzzustandsanalyse. Diese zeigt die voraussichtlichen eigenen Engpässe und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung. Zudem gibt die Analyse Aufschluss über die Nutzbarkeit von Flexibilitätspotentialen im eigenen Netz durch weitere Netzbetreiber, ohne dass neue Engpässe erzeugt oder bestehende verschärft werden.

Die vorgesehene Koordinierung zwischen den Netzbetreibern soll die Netzbetreiber dabei unterstützen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Redispatch-Maßnahmen möglichst effizient und sicher durchzuführen. Wenn beispielsweise mehrere Netzbetreiber in unterschiedlichen Spannungsebenen zeitgleich Bedarf an gleichgerichteter Flexibilität haben, verringert sich der insgesamt notwendige Flexibilitätseinsatz, um alle prognostizierten Engpässe beheben zu können. Voraussetzung hierfür ist der transparente und kontinuierliche Austausch von Informationen über nutzbare Flexibilitätspotentiale und prognostizierte Abrufe zwischen den betroffenen Netzbetreibern. Zudem müssen Restriktionen anderer Netzbetreiber, die das nutzbare Potential einschränken, Berücksichtigung finden.

1. Im Rahmen der Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen gelten die folgenden Begriffsdefinitionen. Im Übrigen gelten die Definitionen nach § 3 EnWG.

Aktualisierungsintervall	Zeitspanne zur Aktualisierung von Informationen im Rahmen des rollierenden Prozesses zur Netzbetreiberkoordinierung.
anfordernder Netzbetreiber (anfNB)	Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden.
Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR angeschlossen ist; ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen, der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist.
anweisender Netzbetreiber (anwNB)	Netzbetreiber, der im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme den Einsatzverantwortlichen/Anlagenbetreiber zur Wirkleistungsanpassung anweist (Aufforderungsfall) oder die Wirkleistungsanpassung einer TR ausführt (Duldungsfall). Der anweisende Netzbetreiber ist im Regelfall der ANB, sofern nicht anders vereinbart.
Beschaffungsvorbehalt	Die Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers, dass eine Beschaffung des energetischen Ausgleichs durch den Verteilnetzbetreiber über die Börse aufgrund einer Engpasssituation im Übertragungsnetz nachteilig wäre.
betroffener Netzbetreiber	Netzbetreiber, der Veränderungen des Lastflusses in seinem Netz durch Wirkleistungsanpassung einer steuerbaren Ressource erfährt.
Cluster	Zwischen dem clusternden und dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmte Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen und ggf. bereits bestehenden Clustern anderer Netzbetreiber.
clusternder Netzbetreiber	Netzbetreiber, der steuerbare Ressourcen und gegebenenfalls bereits bestehende Cluster zusammenfasst. Im Rahmen des Abrufs wählt der clusternde Netzbetreiber die steuerbaren Ressourcen seines Clusters oder weitere nachgelagerte Cluster aus und weist diese an. Des Weiteren ist er für die Erstellung von Stamm- und Bewegungsdaten seines Clusters zuständig.

Netzverknüpfungspunkt (NVP)	Netzelemente, wie z. B. Transformatoren oder Leitungsschaltfelder, an denen Netze unterschiedlicher Spannungsebenen oder Netze, die von verschiedenen Netzbetreibern betrieben werden, miteinander verbunden sind und über die ein Austausch von Wirk- und Blindleistung stattfindet.
Redispatch-Maßnahme	Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs einer Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung von elektrischer Energie durch einen Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG unabhängig von ihrem Zeitpunkt und ihrer Form.
steuerbare Ressource	<p>Eine steuerbare Ressource setzt sich aus einzelnen TR zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer steuerbaren Ressource ist mindestens eine Marktlokation zugeordnet. • Jede TR ist genau einer steuerbaren Ressource zugeordnet. • Eine steuerbare Ressource kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine steuerbare Ressource wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. • Jede steuerbare Ressource ist genau einem EIV zugeordnet. <p>Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p> <p>Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.</p>
technische Ressource (TR)	<p>Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 EnWG.</p> <p>Für jede technische Ressource ist die Zuordnung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer steuerbaren Ressource und • einer Marktlokation (Ausnahme: Eine TR ist zwei Marktlokationen zugeordnet, wenn sie sowohl einspeisen als auch entnehmen kann.) <p>notwendig.</p>

2. Jeder Netzbetreiber muss die betroffenen Netzbetreiber über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster und weiteren steuerbaren Ressourcen informieren.

3. Jeder Netzbetreiber muss Redispatch-Potentiale von Clustern und weiteren steuerbaren Ressourcen, die aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit seines Netzes nicht vollumfänglich aktiviert werden können, im Netzbetreiberkoordinierungsprozess für die Dimensionierung von Redispatch-Maßnahmen anderer Netzbetreiber beschränken sowie diese Beschränkungen aktualisieren. Dies gilt sowohl für ANB als auch zwischengelagerte Netzbetreiber. Erfolgt keine Ausweisung von Flexibilitätsbeschränkungen, gelten die Potenziale im eigenen und im nachgelagerten Netz voll abrufbar gemeldet.

4. Jeder Netzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern Potentiale zur Wirkleistungsanpassung für jedes Cluster und jede weitere steuerbare Ressource, die unmittelbar oder mittelbar an seinem Netz angeschlossen ist, melden und mitteilen, wie diese auf die NVP zum vorgelagerten Netz wirken (Sensitivitäten) und welche geplante Einspeisung diese haben.

Veränderungen der technischen Wirksamkeit, beispielsweise durch netztopologische Maßnahmen, sind mit dem nächsten Aktualisierungsintervall mitzuteilen.

5. Jeder Netzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angeforderte Abrufe dem vorgelagerten und weiteren betroffenen Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung ist um den Bedarf an energetischem Ausgleich zur Durchführung des bilanziellen Ausgleichs zu ergänzen, wenn der Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum der geplanten oder bereits angeforderten Redispatch-Maßnahme einen Beschaffungsvorbehalt aufgrund eigener drohender Engpässe angemeldet hat.

6. Die Netzbetreiber können mehrere steuerbare Ressourcen in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Vereinbarung eines Clusters erfolgen zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber.

Als Kriterium für das Clustering müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der einzelnen steuerbaren Ressource gleich oder annähernd gleich sein und die Wirksamkeiten in definierten Bändern liegen. Die Kosten sind dann annähernd gleich, wenn sie weniger als 10 % voneinander abweichen. Die Bänder für die Wirksamkeiten sind für die betroffenen Anlagen und der

zugrundeliegenden Netztopologie zwischen den clusternden und vorgelagerten Netzbetreibern abzustimmen.

7. Die Planung und der Abruf von Redispatch-Maßnahmen als gemeinsamer Koordinierungsprozess zwischen den betroffenen Netzbetreibern erfolgt in einem rollierenden Prozess. Die Auflösung der zwischen den Netzbetreibern ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich. Das Aktualisierungsintervall für die Übermittlung dieser Informationen ist im Zeitbereich <2 Stunden vor Erfüllung jede Viertelstunde und für längere Vorschauhorizonte stündlich. Ab mindestens D-1 14:30 Uhr müssen allen Netzbetreibern die notwendigen Informationen für den Folgetag vorliegen.

Der Prozess startet am 30.09.2021 um 14:30 Uhr, so dass zum 01.10.2021, 0:00 Uhr gewährleistet ist, dass allen Beteiligten die für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Die Datenbereitstellung beginnt mit dem Prozessstart und ist bei Vorliegen von Aktualisierungen mit Beginn des nächsten Aktualisierungsintervalls neu zu übermitteln. Die Pflicht zur Aktualisierung endet mit Anweisung einer steuerbaren Ressource oder eines Clusters. Im Rahmen des Clustering kann zusätzlich ein vor dem Erfüllungszeitpunkt liegender Zeitpunkt tx zwischen dem clusternden und dem direkt vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt werden, bis wann Aktualisierungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Anforderung, mindestens zu berücksichtigen sind.